

SATZUNG

der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.
2. Die Gesellschaft kann in den in vorstehendem Absatz 1 genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteili-

gung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Gebiete beschränken. Sie kann auch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Aktionäre und sonstigen Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 53.734.576,00 (in Worten: Euro dreiundfünfzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausend fünfhundertsechundsiebzig). Es ist eingeteilt in 53.734.576 (in Worten: dreiundfünfzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausend fünfhundertsechundsiebzig) auf den Namen lautende Stückaktien.
2. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical AG mit Sitz in Koblenz, erbracht. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommandit-

gesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, erbracht.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2028 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 10.746.915 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.746.915,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024-I).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nur berechtigt, das Genehmigte Kapital 2024-I in Höhe von maximal 50 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung auszunutzen. Auf diese Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem anderen genehmigten Kapital oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten aus einem bedingten Kapital ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden. Eine Anrechnung nach dem vorstehenden Satz entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 50 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe einer oder mehrerer der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b. zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) sowie um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern solcher Instrumente mit Options- und/oder Wandlungsrecht und/oder -pflicht zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden;
- c. zur Erfüllung von Optionsrechten aus der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 12 zu erteilenden Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Führungskräfte der Gesellschaft bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen, soweit die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht aus einem anderen genehmigten oder bedingten Kapital oder mit eigenen Aktien bzw. mittels Barausgleich erfüllt. Soweit in diesem Rahmen neue Aktien den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erfüllung der ausgegebenen Aktienoptionen übertragen werden sollen, gilt die vorstehende Ermächtigung für den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- d. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024-I. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind

Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden bzw. die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Eine Anrechnung nach dem vorstehenden Satz entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en) zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes;

- e. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Summe der Aktien, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2024-I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden bzw. die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden (mit Ausnahme der Ausgabe unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Eine Anrechnung nach dem vorstehenden Satz entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n),

von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2024-I geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2029 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 16.120.372 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 16.120.372,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024-II).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nur berechtigt, das Genehmigte Kapital 2024-II in Höhe von maximal 50 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung auszunutzen. Auf diese Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem anderen genehmigten Kapital oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten aus einem bedingten Kapital ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden. Eine Anrechnung nach dem vorstehenden Satz

entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 50 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe einer oder mehrerer der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b. zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) sowie um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern solcher Instrumente mit Options- und/oder Wandlungsrecht und/oder -pflicht zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden;
- c. zur Erfüllung von Optionsrechten aus der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 12 zu erteilenden Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Führungskräfte der Gesellschaft bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen, soweit die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht aus einem anderen geneh-

migten oder bedingten Kapital oder mit eigenen Aktien bzw. mittels Barausgleich erfüllt. Soweit in diesem Rahmen neue Aktien den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erfüllung der ausgegebenen Aktienoptionen übertragen werden sollen, gilt die vorstehende Ermächtigung für den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin;

- d. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024-I. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden bzw. die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Eine Anrechnung nach dem vorstehenden Satz entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en) zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes;
- e. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Summe der Aktien, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2024-II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden bzw. die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden (mit Ausnahme der Ausgabe unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge), einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Eine Anrechnung nach dem vorstehenden Satz entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2024-II geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.373.457,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 5.373.457 auf den Namen lautende Stückaktien (Bedingtes Kapital 2024-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten bzw. einer Kombination sämtlicher dieser Instrumente, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 beschlossenen Ermächtigung bis zum 21. Mai 2028 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen bzw. ihren Wandlungs- oder Optionspflicht genügen bzw. Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt jeweils zu dem gemäß vorbezeichnetem Ermächtigungsbeschluss festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Pflichten entstehen (Entstehungsgeschäftsjahr), am Gewinn teil; abweichend hiervon können die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat in den Schuldverschreibungsbedingungen festlegen, dass die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen, falls die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Entstehung der Aktien über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungsgeschäftsjahres vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.
6. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.686.728,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 2.686.728 auf den Namen lautende Stückaktien (Bedingtes Kapital 2024-II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an geschäftsführende Direktoren der Compu-Group Medical Management SE und bezugsberechtigte Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigte Mitarbeiter bis zum 21. Mai 2029

- nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2024, zu deren Ausgabe die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Tagesordnungspunkt 12 lit. a) des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht aus genehmigtem Kapital, einem anderen bedingten Kapital, in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen für alle Geschäftsjahre am Gewinn teil, für die im Zeitpunkt ihrer Entstehung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.321.935,00 (in Worten: fünf Millionen dreihunderteinundzwanzigtausend neunhundertfünfunddreißig Euro) durch Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich dem Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der CompuGroup Medical SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE oder – unter Berücksichtigung des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 – bezugsberechtigten geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern bis zum 14. Mai 2024 nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019, des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 und des Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 13 lit. a). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses, des Formwechselbeschlusses und des Anpassungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder

mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen für alle Geschäftsjahre am Gewinn teil, für die im Zeitpunkt ihrer Entstehung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist. Auf das Bedingte Kapital 2019 anzurechnen sind diejenigen Aktien, die bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der CompuGroup Medical SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE oder – unter Berücksichtigung des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 und des Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA vom 19. Mai 2021 – bezugsberechtigten geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und bezugsberechtigten Mitarbeitern der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sowie bezugsberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführungen ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen und deren bezugsberechtigten Mitarbeitern ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE bzw. ab dem Tag des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 und der entsprechenden Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019 der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA zum Zwecke der Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) aus eigenen Aktien der Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) gewährt werden.

8. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
3. Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin (unter A.), der Aufsichtsrat (unter B.), der Gemeinsame Ausschuss (unter C.) sowie die Hauptversammlung (unter D.).

A.

PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

§ 7

Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

CompuGroup Medical Management SE

mit Sitz in Koblenz.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwändungsersatz, Vergütung

1. Die Aktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
2. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

§ 9

wirtschaftliche Betätigung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 10

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald ein oder mehrere Familiengeschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder mindestens 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten. Satz 1 dieses § 10 Abs. 1 dieser Satzung findet keine Anwendung für den Fall, dass eine oder mehrere Personen, die nicht Familiengeschafter sind (der „Erwerber“), beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erwerben.
2. Erwirbt ein Erwerber (wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung definiert) beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn nicht der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person innerhalb von zwölf Monaten nach Erlangung des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG) gerichtet hat (das „Übernahmeangebot“).
 - a) ¹Für die Höhe der den übrigen Aktionären im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestpreis sowie zu Vor-, Parallel- und Nacherwerben nach dem WpÜG vorbehaltlich der ergänzenden Regelungen in den Sätzen 2 und 4 dieser lit. a.
²Der Erwerber muss bei der Bemessung der Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots eine von dem Erwerber oder einer mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Person oder einer mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnden Person für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistete, über den entsprechend erworbenen anteiligen Betrag des Grundkapitals der persönlich haftenden

Gesellschafterin hinausgehende Zahlung berücksichtigen, einschließlich solcher über den anteiligen Betrag des Grundkapitals hinausgehender Zahlungen, die während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Erlangung des beherrschenden Einflusses für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistet wurden. ³Sollten entsprechende Zahlungen nicht oder nicht vollständig angemessen berücksichtigt worden sein, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gleichwohl nicht aus der Gesellschaft aus, wenn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Offenlegung der Umstände des Erwerbs des beherrschenden Einflusses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz WpÜG gestattet oder nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz WpÜG untersagt hat. ⁴In diesem Fall ist der Erwerber verpflichtet, den Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung und derjenigen Gegenleistung zu zahlen, die bei angemessener Berücksichtigung der entsprechenden Zahlungen hätte angeboten werden müssen.

- b) Eines Übernahmeangebots bedarf es nicht, wenn der Erwerber oder eine mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Person oder eine mit ihm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 3, Abs. 6 WpÜG gemeinsam handelnde Person bereits vor dem Erwerb beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG unter Offenlegung seiner Absicht, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin zu erwerben, an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG) gerichtet hat und der Erwerber im Rahmen dieses Angebots eine etwaige besondere Gegenleistung für den Erwerb von beherrschendem Einfluss oder anderweitig für den Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 lit. a dieser Satzung berücksichtigt hat. § 10 Abs. 2 lit. a dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Erwirbt ein Erwerber (wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung definiert) beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin, ohne dass die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 dieser Satzung aus der Gesellschaft ausscheidet, scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald der Erwerber oder mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Personen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % des Grundkapitals der Gesellschaft oder 15 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin halten.
4. „Familiengeschafter“ ist neben Herrn Frank Gotthardt jede natürliche Person, die mit Herrn Frank Gotthardt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist, sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Frank Gotthardt oder mit einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Frank Gotthardt oder von einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

„Beherrschender Einfluss“ ist das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Erwerber gehörenden Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Erwerber in entsprechender Anwendung des § 30 WpÜG zugerechneten Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin; Stimmrechte aus Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die unmittelbar oder mittelbar von einem oder mehreren Familiengeschaftern gehalten werden, werden dem Erwerber nicht zugerechnet.

5. Die vorstehenden Regelungen von § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gelten nicht, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden oder ihr zugerechnet werden.
6. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

7. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären alleine fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb oder Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

8. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehenden Absatz 7, oder falls mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

B.
AUFSICHTSRAT

§ 11

Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
2. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
3. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß vorstehendem Absatz 4 stattfindet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber einem seiner Stellvertreter.

§ 12

Konstituierung des Aufsichtsrats, Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse, Innere Ordnung

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrates, er bestimmt den Inhalt der Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse, er unterzeichnet die Niederschriften und gibt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates ab.
5. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel oder fernmündlich erfolgen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich – auch in Kombination – zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
4. Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt, wenn schriftli-

che Stimmabgaben überreicht werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß vorstehendem Absatz 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 14

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
3. Der Aufsichtsrat oder ein von ihm gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellter Ausschuss beschließt über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG. § 18 Abs. 1 lit. a. bleibt unberührt.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbunden Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
5. Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
6. Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 15

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Als feste Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 40.000,00 (in Worten: vierzigtausend Euro).
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Ein- einhalbfache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach vorstehen- dem Absatz 1.
3. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche feste Vergütung von jährlich EUR 10.000,00 (in Worten: zehntau- send Euro), der Vorsitzende eines Ausschusses das Doppelte.
4. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, so ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mit- gliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstan- denen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.
6. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer D&O-Versicherung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

C.

GEMEINSAMER AUSSCHUSS

§ 16

Gemeinsamer Ausschuss

Die Gesellschaft hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern be- steht („Gemeinsamer Ausschuss“). Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschus- ses werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Aus- schuss entsandt, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom

Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 17

Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

1. Die Entsendung der von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine erneute Entsendung ist zulässig. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.
2. Die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, unter ihnen zwei Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft und ein Vertreter der Arbeitnehmer in Person eines Vertreters der Arbeitnehmer des Unternehmens gemäß § 7 Abs. 2 MitbestG. Die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat durch Beschluss in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Die Entsendung der beiden Vertreter der Anteilseigner der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Entsendung des Vertreters der Arbeitnehmer in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Entsendung in den Gemeinsamen Ausschuss erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft des Entsandten im Aufsichtsrat der Gesellschaft. § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.
3. Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 4 AktG entsprechend. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit.
4. Auf die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses finden, soweit sich aus vorstehenden Absätzen 1 und 2 nichts anderes ergibt, die Bestimmungen in § 11 Abs. 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 18

Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Ausschusses

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für die folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses:
 - a) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten, mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einerseits und einem Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums oder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herrn Frank Gotthardt, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt oder Herrn Dr. Reinhard Koop oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen juristischen oder einer mit den vorgenannten Personen im Sinne des § 15 AO verwandten natürlichen Person andererseits, soweit ihnen wesentliche Bedeutung beizumessen ist und der Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oder – bei Dauerschuldverhältnissen – der jährliche Aufwand den Betrag von EUR 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) übersteigt;
 - b) Festlegung von jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzrahmenplänen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind und der Kaufpreis im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt;
 - d) Ausgliederung von Unternehmensteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft oder einem unmittelbar oder mittelbar in ihrem mehrheitlichen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen, soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt ist und der Wert im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigt;

- e) Kauf oder Veräußerung von Immobilien im Wert von mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind;
 - f) Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige mit einem jährlichen oder geplanten jährlichen Umsatzvolumen von mehr als EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro), soweit sie nicht durch den Investitions- und Finanzrahmenplan gedeckt sind;
 - g) alle vorstehend nicht genannten Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 15 % des Eigenkapitals des Konzerns übersteigt;
 - h) Beschlüsse, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden lit. b. bis g. betreffen, sowie Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften, die im Einzelfall EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) übersteigen.
2. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die Maßnahme auch ohne vorherige Zustimmung zulässig. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung des Gemeinsamen Ausschusses unverzüglich einzuholen.
3. Die nach Gesetz und Satzung bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der Hauptversammlung sowie des Aufsichtsrates bleiben unberührt.

§ 19

Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unter Angabe der Angelegenheit, die Gegenstand der Beschlussfassung ist, einberufen.

2. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt zugleich mit der Einladung, spätestens aber am dritten Tag vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Der Bericht hat mit einem Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen.
3. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten, wenn und soweit ein Bezug zum Gegenstand der Beschlussfassung besteht.
4. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, beruft der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses zwei Stimmen.
5. Soweit in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 nicht anders geregelt, gilt für die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses § 13 der Satzung entsprechend.

§ 20

Geschäftsordnung, Bericht, Vergütung

1. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Soweit der Gemeinsame Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. § 171 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, erster Halbsatz, sowie § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG finden entsprechende Anwendung. Wenn Beschlüsse durch Ausübung der Zweitstimme des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zustande kommen, ist dies in dem Bericht offen zu legen.
3. Die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erhalten als feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). § 15 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 21

Stellung, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten §§ 116, 93 AktG entsprechend.

D.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 22

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Die

- Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen deutschen Ort im Umkreis von bis zu 100 km (Luftlinie) um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
 3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 16. Mai 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 23

Teilnahme an der Hauptversammlung, Übertragung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung entweder in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c AktG i.V.m. Art. 6 DVO (EU) 2018/1212 zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, darf es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist den Aufsichtsratsmitgliedern generell die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

§ 24

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie die Gewinnverwendung beschließt, (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 25

Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des

Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 26

Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie (Stammaktie) gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (einfache Kapitalmehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (insbesondere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

**IV.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

**§ 27
Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
3. Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
5. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
6. Vorstehende Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

**§ 28
Gewinnverwendung**

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

**V.
SONSTIGES**

**§ 29
Teilnichtigkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt.

**§ 30
Gründungs Aufwand**

1. Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical AG mit Sitz in Koblenz, in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

2. Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CompuGroup Medical SE mit Sitz in Koblenz, in die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

* * * *